

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 7

Artikel: Der schweizerische Aussenhandel im ersten Quartal 1928 [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wohnern entfallen 1927 auf ein fertiggestelltes Wohngebäude 1,7 Wohnungen, gegenüber 1,6 1926.

f) Der Reinzugang an Wohnungen.

Zu den insgesamt 10,451 im Jahre 1927 fertiggestellten Wohnungen kommen 536 durch Umbauten entstandene Wohnungen hinzu; der Zugang an Wohnungen im Jahre 1927 beträgt somit 10,987. Zählt man nun dieser Zahl den Wohnungsabgang durch Abbruch, Brand usw. von 4200 Wohnungen ab, so verbleibt ein Reinzugang im Jahre 1927 von 10,567 Wohnungen. Der Reinzugang an Wohnungen im Jahre 1927 übersteigt denjenigen vom Jahre 1926 um 847 oder 8,7%. Auf die 4 Großstädte entfallen 44,9% des Gesamtzuanges, auf die Städte mit 10,000 und mehr Einwohnern 62,8%.

g) Gebäude ohne Wohnungen.

Im Jahre 1927 sind in den erfassten Gemeinden insgesamt 3,999 Baubewilligungen für Gebäude ohne Wohnungen erteilt worden. Davon entfallen 1533 (38,3%) auf die Städte mit 10,000 und mehr Einwohnern und 2466 (61,7%) auf die übrigen Gemeinden. Im Vergleich zum Jahre 1926 ergibt sich eine Zunahme an baubewilligten Gebäuden ohne Wohnungen um 638 oder 19,0%. An dieser Zunahme sind nahezu alle Gebäudekategorien beteiligt; der Hauptanteil entfällt auf Fabriken und Werkstattegebäude, Garagen und andere Nebengebäude. Von 3999 solchen Baubewilligungen betreffen 1355 oder 33,9% Garagen. (1926: von 3361 Bewilligungen 1072 oder 31,8%).

Die Zahl der im Jahre 1927 fertiggestellten Gebäude ohne Wohnungen beläuft sich auf insgesamt 3,345; davon entfallen 1252 (34,4%) auf die Städte mit 10,000 und mehr Einwohnern und 2,193 (65,6%) auf die übrigen Gemeinden. Die Zahl der im Jahre 1927 fertiggestellten Gebäude ohne Wohnungen übersteigt diejenige vom Jahre 1926 um 170 oder 5,4%; der Hauptanteil an der Zunahme entfällt auf Garagen und andere Nebengebäude.

Der Schweizerische Außenhandel

im ersten Quartal 1928.

(Mit spezieller Berücksichtigung des Holzhandels und der Holzindustrie).

(Korrespondenz.)

(Schluß).

8. Beschlagenes Bauholz.

Erfreulicherweise kommen wir mit dieser Position zu einem befriedigenden Kapitel des Außenhandels; denn hier können wir feststellen, daß sich eine recht ansehnliche Ausfuhr entwickelt hat, die in der Berichtszeit einen Exportwert von 239,000 Fr. erbrachte, während die Vergleichszeit von 1927 nur mit 218,000 Fr. figuriert. In gleicher Weise sind auch die Ausfuhrgewichte von 16,000 auf 17,300 q in die Höhe gegangen. In größtem Gegensatz zu fast allen Positionen des Holzhandels weist die Einfuhr von beschlagenem Bauholz nur unbedeutende Quantitäten auf, die wir ihrer Geringsfügigkeit wegen übergehen können.

9. Eichene Bretter.

Daß diese nur Gegenstand von Einfuhren sind, liegt auf der Hand. Wo wären in der Schweiz die Eichenwälder, welche unsern bezüglichen Konsum zu decken vermöchten? Die wenigen Eichenbestände, die wir vorzugsweise in der Westschweiz noch besitzen, sind zu unbedeutend, um für die Landesversorgung ernsthaft in Frage zu kommen. So ersehen wir wiederum einen Import von 35,830 q, neuerdings etwas weniger als im Vorjahr, das noch 38,300 q verzeichnet. Die Wertvermin-

derung bleibt mit 22,000 Fr. jedoch in bescheidenen Grenzen und drückt den Totalertrag auf 776,000 Fr. Wie von jeher steht Frankreich, das klassische Land der Eiche im Vordergrund unserer Velleferung mit Eichenbrettern; es deckt reichlich 40% der schweizerischen Gesamteinfuhr, während 28% auf Jugoslawien und 12% auf Polen entfallen.

10. Andere Laubholzbretter

können wir in der Ausfuhr ebenfalls übergehen, obgleich sie etwas umfangreicher sind, als jene der Eichenfortimente. Die Importe sind hier gewichtsmäßig und bezüglich der Werte gewachsen. Sie erreichen 43,600 q gegen 41,400 q in der Vergleichszeit des Vorjahres, und die Werte haben im nämlichen Zeitraum eine Höherkottierung von 97,000 Fr. erfahren, womit sich das Gesamttotal auf 834,000 Fr. stellt. Im Prinzip sind die wirtschaftspolitischen Orientierungen hier denen der Eichenbretter ähnlich. Frankreich steht ebenfalls an der Spitze unserer Velleferung, und zwar mit rund 30%; ihm folgen Rumänien und Jugoslawien mit je 16%, die Tschechoslowakei mit 12, Deutschland, Ungarn und die Vereinigten Staaten mit je 8% der schweizerischen Totalbezüge.

11. Die Nadelholzbretter.

Von jeher die „pièce de résistance“ des Schweizerischen Holz Außenhandels, ist man auf ihre Ergebnisse daher immer aufs Neue gespannt. Wenn wir sie wirklich als Kriterium der Lage ansehen wollen, dann wäre diese nicht sehr erfreulich, konstatieren wir doch einen Rückgang der Ausfuhr von 23,500 auf nur noch 7500 q, während die Exportwerte sich gleichzeitig von 287,000 auf nur noch 98,000 Fr. reduzierten. Die Einfuhr dagegen konnte sich gleichzeitig von 1,715,000 auf Franken 1,914,000 erhöhen, wobei aber bei den Gewichten sozusagen nicht die geringste Verschiebung eingetreten ist. Das Importquantum verzeichnet unverändert rund 110,000 q Einfuhrgewicht. Da Frankreich immer noch fast ausschließlicher Abnehmer der schweizerischen Exporte von Nadelholzbrettern ist, erklärt sich bei der immer noch gespannten Lage der dortigen Währungsverhältnisse die geringe Einfuhr wenigstens zum Teil. Die schweizerischen Importe werden zu 45% von Österreich gedeckt, dem die Vereinigten Staaten heute schon an zweiter (!) Stelle mit rund 30% der Totalimporte nachfolgen. Nach ihnen kommen Polen mit 12, Rumänien mit 6 und die Tschechoslowakei mit nur noch 5% der Gesamtimporte unseres Landes.

12. Fourniere aller Art

haben in der Exporttätigkeit jegliche Bedeutung verloren, dagegen weisen sie immer noch ansehnliche Importe auf, die im Berichtsquartal ein Gewicht von 2070 q mit einem Einfuhrwert von rund 260,000 Fr. aufzuweisen haben. Im Vergleichsquartal des Vorjahres waren es 2190 q und 295,000 Fr. Die Verschiebungen, welche in den beiden Vergleichszeiten eingetreten sind, erweisen sich demgemäß als nicht sehr bedeutend. Beim Import steht heute Frankreich mit einem Kontingent von rund 60% des schweizerischen Totalbezuges an erster Stelle, ihm folgen Deutschland mit 30 und Jugoslawien mit rund 10% der Gesamteinfuhr unseres Landes.

13. Hauschreinereiwaren

verzeichnen in der Ausfuhr ebenfalls das Bild völliger Leere, so daß wir auf die Erwähnung der geringfügigen Einzelresultate verzichten. Die Importe haben sich gewichtsmäßig noch verschoben; sie verzeichnen in beiden Vergleichsquartalen ein Quantum von rund 500 Doppelzentnern, wogegen die Einfuhrwerte von 82,000 auf 115,000 Fr. gestiegen sind. Als Lieferant steht heute — ein Novum in der Geschichte des Außenhandels der Hauschreinereiwaren — England weitauß an der Spitze

unserer Lieferanten, deckte es doch im vergangenen Monat März für sich allein beinahe 80 % der Schweizerischen Gesamteinfuhr. Wohl spielen bei den rohen und glatten Waren auch Frankreich und Deutschland in der Belieferung eine gewisse und zwar die vorherrschende Rolle; allein die übrigen Warenkategorien übertreffen die rohen und glatten um ein Mehrfaches, und hier dominiert die englische Lieferung eben sozusagen vollständig.

14. Die Küfer- und Küberwaren,

die vorzugsweise Gegenstand schweizerischer Exporttätigkeit geworden sind, können wir bei der Einfuhr ihrer geringfügigen Ergebnisse wegen übergehen. Die Ausfuhr hat sich mit einem Wert von 115,000 Fr. nicht wesentlich verändert, steht sie doch um nur 3000 Fr. über dem Resultat des Vorjahres. Die Ausfuhrgewichte dagegen verzeichnen eine Zunahme von 2700 auf 3000 q. Der wichtigste Exportartikel ist derjenige von Fässern, für den in erster Linie Spanien in Frage kommt. Für andere Küfer- und Küberwaren sind auch noch Dänemark und Uruguay gute Abnehmer, doch haben diese Exporte nicht die Bedeutung wie bei den Ausfuhren von Fässern, die teilweise als Gegenbestellungen für Weinlieferungen in Frage kommen.

15. Die Drechslerwaren.

Sie sind im Hinblick auf Ein- und Ausfuhr ein völliger Gegensatz zu den sonst verwandten Küfer- und Küberwaren; denn hier dominiert wieder die Einfuhr, während der Export eine nur ganz untergeordnete Rolle spielt. Die Einfuhrwerte verzeichnen für die Berichtszeit 174,000 Fr., während sie in der Vergleichszeit des Vorjahres 150,000 Fr. erbrachten. Die Verschlebung ist demnach nicht eine sehr wesentliche. Der wichtigste Teil des Importes von Drechslerwaren sind immer noch die Holzspulen für die Textilmaschinen. Diese decken für sich allein rund 70 % des Totalimportes von Drechslerwaren. Die Lieferanten sind hier Deutschland und England, und zwar ist ersteres mit 50 und letzteres mit 30 % der Totalimporte vertreten, während sich die restlichen Kontingente auf verschiedene sekundäre Bezugsquellen verteilen.

16. Die Möbelindustrie.

Immer mehr verschiebt sich hier die Lage zu Gunsten des Importes von ausländischen Fabrikaten. Das zeigt ohne Weiteres ein Vergleich der diesjährigen mit den letztjährigen Resultaten, und wenn wir weiter zurückgreifen, dann finden wir die Bestätigung des Gesagten in allen früheren Berichten. Neuerdings konstatieren wir ein Zunahme der Importwerte von 1,159,000 Fr. auf 1,316,000 Fr., während die Ausfuhr von 120,000 auf nur noch 89,000 Fr. abgenommen hat. Bei den glatten, rohen und gelehnten Möbeln stehen die deutschen und französischen Lieferungen im Vordergrund; bei den geschnitzten und gestochenen Möbeln dagegen dominiert entschieden die französische Provenienz. Bei den Sitzmöbeln ferner stehen die tschechoslowakischen Kontingente im Vordergrund, bei den gepolsterten Möbeln endlich sind es wiederum deutsche und französische Lieferungen, welche unseren Schweizermarkt beherrschen.

17. Luxusartikel aus Holz

sind ebenfalls vorzugsweise Gegenstand von Einfuhren. Auch hier war ehemals die Lage eine ganz andere und die schweizerische Schnitzerei war im Ausland „große Mode“. Aber das ist es ja eben, daß auf allen diesen Gebieten die Mode die Lage beherrscht, und was man noch vor relativ kurzer Zeit zu guten Preisen zusammenkaufte, darum kümmert sich heute kein Mensch mehr. So kommt es, daß die Exportwerte der Luxusartikel aus Holz noch 89,000 Fr. aufweisen, gegen allerdings nur

76,000 Fr. in der Vergleichszeit des Vorjahres, aber mehreren Hundert Tausend in den Vorkriegszeiten. Die Einfuhr ausländischer Konkurrenzartikel dagegen erreicht mit rund 180,000 die letztjährige Ziffer und bleibt auch mit dem Importgewicht von 250 q auf dem Niveau des Jahres 1927. Die Artikel in Verbindung mit Textilstoffen werden zum allergrößten Teil von Frankreich geliefert, erreicht dieses Land doch eine Quote von 70 % der Gesamtbezüge. Die übrigen Artikel verteilen sich zu rund 50 % auf Deutschland, zu 30 % auf Frankreich und der Rest wird von verschiedenen sekundären Bezugsquellen bezogen, unter denen Italien und Japan am meisten hervortreten.

—y.

Anschluß von elektrischen Leitungen an Wasserversorgungsanlagen.

(Korrespondenz.)

In den Kreisen der Elektro-Installateure herrscht hie und da noch die Ansicht, man dürfe ohne weiteres die Wasserinstallationen als Erdleitung benutzen. Schon seit Jahren hat sich der Vorstand des Schweizer. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern dagegen gewehrt, daß dies ohne Zustimmung des Wasserwerkes geschehen dürfe. Im neuesten Bulletin genannten Vereins wird berichtet, daß als Ergebnis zahlreicher Unterhandlungen mit dem Starkstrominspektorat folgende §§ 22 und 23 in die Vorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins betreffend Erstellung, Betrieb und Instandhaltung elektrischer Hausinstallationen aufgenommen wurden:

§ 22. Anschluß an Wasserleitungen bei Anlagen bis zu 220 V gegen Erde.

1. Der Anschluß von Schutzerdleitungen an Wasserleitungen ist, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, im Einvernehmen mit der betreffenden Werkverwaltung, in Anlagen bis zu einer Spannung von 250 V gegen Erde grundsätzlich zulässig, sofern er bei der Eintrittsstelle der Wasserleitung in das Gebäude erfolgt.

2. Nur in Ausnahmefällen kann im Einverständnis mit der Wasserwerkleitung der Anschluß an die Schutzerdleitung auch nach dem Wasserwerk vorgenommen werden, sofern die Übergangstellen der Wasserleitung, die Unterbrüche der Erdungen oder große Widerstände zur Folge haben können, durch besondere Überbrückungen gesichert sind und sofern die in § 19 festgesetzte Leitfähigkeit dauernd gewahrt bleibt. Liegen in solchen Fällen Wasserwerk im Stromkreis einer an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Erdleitung, so sind diese mit einem Kupferband oder Draht von mindestens 16 mm Querschnitt so zu überbrücken, daß die Wasserwerk ohne Lösung der Überbrückung entfernt werden können.

Erläuterung: Die Benützung einer Wasserleitung zum Anschluß einer Erdleitung soll nur nach vorheriger Anzeige an die Wasserwerkverwaltung und im Einvernehmen mit dieser erfolgen. Im Nichteinigungsfall entscheidet hierüber eine vom Schweizerischen Verein von Gas- und Wasserfachmännern und vom Schweizerischen Elektrotechnischen Verein gemeinsam festgesetzte Stelle. Statt der vorherigen Anzeigen können auch generelle Vereinbarungen zwischen Elektrizitätswerken und Wasserwerkunternehmungen, deren Leitungsnetze im gleichen Gebiet verlaufen, getroffen werden. Der Besitzer des Stromverteilungsnetzes haftet für aus Erdungsanschlüssen entstehenden Schaden gemäß gesetzlichen Bestimmungen.

Im übrigen sei auf die vom Schweizerischen Verein von Gas- und Wasserfachmännern herausgegebenen Leitfäden vom 1. Mai 1925 für die Erstellung von Wasserinstallationen hingewiesen.